

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 04. Februar 2015

Nummer 06

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Hauptsatzung des Salzlandkreises 26
- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 10.02.2015 42
- Sitzung des Betriebsausschusses des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 12.02.2015 42
- 9. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne / Ziethe 43
 - Genehmigung der 9. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne/Ziethe" in der am 10.12.2014 beschlossenen Fassung 44
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung 45
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH 47

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 10.02.2015 50

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2013 **51**
- Wirtschaftsplans des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2015 **52**
 - Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015 **53**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)



Hauptsatzung des Salzlandkreises

Inhalt

I. Abschnitt Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet	28
§ 1 Name und Sitz	28
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	28
§ 3 Kreisgebiet.....	28
II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises	29
§ 4 Geschäftsordnung.....	29
§ 5 Vorsitz im Kreistag	29
§ 6 Zuständigkeiten des Kreistages	30
§ 7 Ausschüsse des Kreistages	31
§ 8 Kreisausschuss.....	31
§ 9 Beschließende Fachausschüsse.....	32
§ 10 Beratende Fachausschüsse.....	33
§ 11 Vergabe der Ausschussvorsitze	34
§ 12 Landrat	35
§ 13 Allgemeine Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall	36
§ 14 Förderung der Fraktionsarbeit.....	36
III. Abschnitt Beauftragte und Beiräte	36
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte.....	36
§ 16 Behindertenbeauftragter	36
§ 17 Ausländerbeauftragter.....	37
§ 18 Seniorenbeirat	38
IV. Abschnitt Einwohner und Bürger	38
§ 19 Einwohnerfragestunde	38
§ 20 Bürgerbefragung	39
§ 21 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung.....	39
V. Abschnitt Bekanntmachungen	39
§ 22 Bekanntmachungen	39
VI. Abschnitt Schlussvorschriften	40
§ 23 Sprachliche Gleichstellung	40
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	41

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Salzlandkreis“. Er hat seinen Verwaltungssitz in der Kreisstadt Bernburg (Saale).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Salzlandkreises zeigt geviert von Rot und Silber, 1 und 4: in einem goldenen Stutzkorb ein silbernes Stück Salz mit drei goldenen Zierbändern, 2: ein golden bewehrter und bezungter schwarzer Adler, die Saxen belegt mit goldenen Kleeblättern, 3: ein schreitender, rot bezungter schwarzer Bär mit silbernem Halsband auf einer schrägen, schwarzgefugten roten Zinnenmauer mit einem geschlossenen silbernen Tor mit schwarzen Beschlägen und schwarzem Schloss auf der rechten Seite.
- (2) Der Salzlandkreis führt eine Flagge. Die Flagge ist zweistreifig in den Farben Rot und Weiß mit aufgelegten Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Salzlandkreis“.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Städten und Gemeinden:

Stadt Aschersleben
Stadt Barby
Stadt Bernburg (Saale) – Kreisstadt
Gemeinde Bördeland
Stadt Calbe (Saale)
Stadt Hecklingen
Stadt Könnern
Stadt Nienburg (Saale)
Stadt Schönebeck (Elbe)
Stadt Seeland
Stadt Staßfurt

Verbandsgemeinde Egelner Mulde:
Gemeinde Bördeaue
Gemeinde Börde-Hakel
Gemeinde Borne
Stadt Egel
Gemeinde Wolmirsleben

Verbandsgemeinde Saale-Wipper:
Stadt Alsleben (Saale)
Gemeinde Giersleben
Stadt Güsten
Gemeinde Ilberstedt
Gemeinde Plötzkau

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4 Geschäftsordnung

Der Kreistag gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung des Verfahrens im Kreistag und in den Ausschüssen.

§ 5 Vorsitz im Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt in der konstituierenden Sitzung des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter.
- (2) Die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter den Vorsitzenden vertreten, richtet sich nach dem jeweils höheren Anteil der Mandatssitze der Partei, der die Stellvertreter angehören.
- (3) Sind alle Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgabe verhindert, so bestimmt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages.
- (4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 6

Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet gemäß § 45 KVG LSA insbesondere über
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 2 ab A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 13 bis 15 im Einvernehmen mit dem Landrat mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Entgeltgruppen 13 bis 15) bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI, mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 800.000,00 EUR nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 800.000,00 EUR übersteigt,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 200.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 EUR übersteigen.
- (2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten des Kreistages gemäß § 45 Abs. 2, 3 KVG LSA hiervon unberührt.

§ 7 **Ausschüsse des Kreistages**

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 KVG LSA
 - den Kreisausschuss,
 - den Jugendhilfeausschuss,
 - die Betriebsausschüsse der folgenden Eigenbetriebe:
 - Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
 - Jobcenter Salzlandkreis
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA
 - den Haushalts- und Finanzausschuss,
 - den Gesundheits- und Sozialausschuss,
 - den Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
 - den Kreisentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss.

§ 8 **Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt. Sind der Landrat und der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Kreisausschussmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Kreisausschuss berät grundsätzlich die Verhandlungsgegenstände, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, vor, es sei denn die Angelegenheit wird durch einen beschließenden Ausschuss (§ 9 dieser Satzung) oder durch einen beratenden Ausschuss (§ 10 dieser Satzung) vorberaten.

(3) Der Kreisausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 2 von A 9 (Einstiegsamt) bis A 12 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 12 im Einvernehmen mit dem Landrat mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA mit einem Streitwert von mehr als bis zu 100.000,00 EUR 800.000,00 EUR,
8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 200.000,00 EUR,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall von mehr als 500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Jugendhilfeausschuss:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung des Jugendamtes des Salzlandkreises in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergänzenden Satzungen der Eigenbetriebe.

(3) Gemäß § 48 Abs. 4 KVG LSA kann ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 10

Beratende Ausschüsse

(1) Haushalts- und Finanzausschuss:

Der Haushalts- und Finanzausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabewesen, Haushaltsplanvorbereitung, Rechnungsprüfungswesen und Beteiligungsmanagement.

(2) Gesundheits- und Sozialausschuss:

Der Gesundheits- und Sozialausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Alten- und Krankenpflege, Aussiedler- und Asylbewerberwesen und allgemeine Aufgaben des Sozial- und Gesundheitswesens, Katastrophen- und Brandschutz sowie Rettungsdienst.

(3) Schul-, Kultur- und Sportausschuss:

Der Schul- und Kulturausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Schul- und andere Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung und Kulturangelegenheiten und Sport.

(4) Kreisentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss:

Der Kreisentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Aufgaben des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, eigene Bauvorhaben des Salzlandkreises, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft sowie Angelegenheiten der Kreisstraßen und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung sowie regionale und überregionale Planungsangelegenheiten und die Angelegenheiten im Bereich Grund- und Hochwasser.

§ 11

Vergabe der Ausschussvorsitze

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor:
- dem Haushalts- und Finanzausschuss,
 - dem Gesundheits- und Sozialausschuss,
 - dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss
 - dem Kreisentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss.
- (2) Die Ausschussvorsitze und dann die stellvertretenden Ausschussvorsitze werden für die Ausschüsse nach Absatz 1 den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und deren stellvertretenden Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder.
- (3) Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern des Ausschusses.

§ 12
Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA über
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 1 (A 3 bis A 9) sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Entgeltgruppen 1 bis 12) bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA bis zu einem Wertumfang von 100.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI, bis zu einem Wertumfang von 100.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert 100.000,00 EUR, nicht übersteigt oder es sich um Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang bis zu 100.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang bis zu 100.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 100.000,00 EUR,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 100.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 500,00 EUR.
- (2) Im Übrigen erledigt der Landrat in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche (sachliche oder politische) Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 100.000,00 EUR nicht übersteigen.

- (3) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Fachbereichsleiter übertragen.
- (4) Gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA kann jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung zur eigenen Unterrichtung in Angelegenheiten des Salzlandkreises vom Landrat Auskunft verlangen. Der Landrat hat innerhalb einer Frist von vier Wochen Auskunft zu erteilen.

§ 13

Allgemeine Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall

Der Kreistag wählt einen Bediensteten der Kreisverwaltung als Vertreter des Landrates im Verhinderungsfall sowie einen zweiten Bediensteten der Kreisverwaltung als Vertreter des Landrates im Verhinderungsfall von Landrat und erstem Vertreter des Landrates.

§ 14

Förderung der Fraktionsarbeit

Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Förderung ihrer Arbeit durch den Landkreis einen Zuschuss nach Maßgabe einer durch den Kreistag zu beschließenden Richtlinie.

III. Abschnitt Beauftragte und Beiräte

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 16

Behindertenbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt nach § 25 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

- (2) Zum Aufgabengebiet des Behindertenbeauftragten gehören insbesondere die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen, die Beratung des Kreistages in allen Fragen von Menschen mit Behinderung sowie die Vermittlung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner und Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung und ihnen gleichgestellter Personen.
- (3) Der Behindertenbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat das Recht, halbjährlich im Kreistag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (4) Die ehrenamtliche Arbeit des Behindertenbeauftragten wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Ihm wird zur Abhaltung seiner Sprechzeiten ein Raum beim Salzlandkreis zur Verfügung gestellt.

§ 17

Ausländerbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt nach §§ 79, 80 KVG LSA im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten.
- (2) Der Ausländerbeauftragte muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Salzlandkreis wohnen. Die Stelle des ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Zum Aufgabengebiet des Ausländerbeauftragten gehören insbesondere die Beratung, Betreuung und Begleitung der ausländischen Einwohner. Er ist Vermittler zwischen Ausländer und Kreisverwaltung und arbeitet mit Landesbehörden, kreislichen Institutionen sowie Vereinen im Interesse der Integration ausländischer Mitbürger zusammen.
- (4) Der Ausländerbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat das Recht, halbjährlich im Kreistag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (5) Die ehrenamtliche Arbeit des Ausländerbeauftragten wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Ihm wird zur Abhaltung seiner Sprechzeiten ein Raum beim Salzlandkreis zur Verfügung gestellt.

§ 18

Seniorenbeirat

- (1) Der Kreistag bildet nach § 79 KVG LSA für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen Seniorenbeirat. Dieser besteht aus 13 Mitgliedern, die auf Vorschlag der unter § 3 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Seniorenbeirates gehören insbesondere die Beratung des Kreistages, der Ausschüsse sowie der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit, die Sensibilisierung verantwortlicher Stellen für spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen, die Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren sowie die Stärkung des Generationenzusammenhalts.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (4) Die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenbeirates wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt.

IV. Abschnitt

Einwohner und Bürger

§ 19

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag sowie die beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der öffentlichen Sitzung, nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch, in der jeder Einwohner das Recht hat, sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende des Kreistages kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Einwohnerfragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Redezeit je Einwohner beträgt in der Regel 5 Minuten. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

- (4) Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (5) Die Fragen werden mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss. Werden Fragen sechs Werktage vor der Sitzung eingereicht, sind sie dem Fragesteller grundsätzlich in der Sitzung zu beantworten.

§ 20

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 21

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

V. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Der Landkreis gibt ein Amtsblatt für den Salzlandkreis (Amtliches Verkündungsblatt) heraus. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
- (2) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Salzlandkreis. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Kreishaus I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.salzlandkreis.de/Salzlandkreis/Verwaltung/ zugänglich gemacht.

- (3) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Kreishaus I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten ausgestellt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Kreistagssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt nachrichtlich im Internet unter www.salzlandkreis.de/Salzlandkreis/Verwaltung/. Zusätzlich werden Zeit und Ort der Kreistagssitzungen und Ausschusssitzungen nachrichtlich im Wochenspiegel (Ausgaben: Aschersleben und Bernburg) sowie im Generalanzeiger Schönebeck und Staßfurt mit dem Hinweis bekanntgemacht, dass die Tagesordnung im Amtsblatt für den Salzlandkreis und im Internet veröffentlicht ist.
- (5) Bekanntmachungen, die nach gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörden zu verkünden sind, werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und nachrichtlich im Amtsblatt für den Salzlandkreis mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht, sofern Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen treffen.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 9. Oktober 2007, am 13. Oktober 2007 veröffentlicht in der Volksstimme Staßfurt und den Ausgaben Bernburg und Aschersleben der Mitteldeutschen Zeitung, am 14. Oktober 2007 veröffentlicht im Generalanzeiger Schönebeck, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 26. März 2012 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 12/2012, Seite 101) außer Kraft.

Bernburg (Saale), 29. Januar 2015

gez. Bauer
Landrat

(Siegel)

Genehmigungsverfügung:

Mit Schreiben vom 7. November 2014, Aktenzeichen: 206.1.3-10020 slk-01, erging folgender Bescheid vom Landesverwaltungsamt:

1. Die vom Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung wird mit der Auflage genehmigt, dass § 8 (3) Nr. 5 folgende Fassung erhält: „die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR.“
2. Ihnen wird aufgegeben, der unter Punkt 1. getroffenen Regelungen beizutreten. Der Beitrittsbeschluss ist mir innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung vorzulegen.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 5. Sitzung am 17. Dezember 2014 mit Beschluss-Nr. B/0138/2014/12 den erforderlichen Beitrittsbeschluss gefasst.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2015, Aktenzeichen: 206.1-2-10020 slk-01, hat das Landesverwaltungsamt bestätigt, dass der Salzlandkreis zu der Genehmigungsverfügung vom 7. November 2014 einen ordnungsgemäß gefassten Beschluss vorgelegt hat und somit die im Tenorpunkt 1. der Genehmigungsverfügung zur Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 7. November 2014 erteilte Auflage – Änderung des § 8 (3) Nr. 5 – erfüllt hat.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 10.02.2015

Datum: Dienstag, 10.02.2015, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Beratungsraum 412 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 20.01.2015
- 2 Beratung über die weitere Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ab dem Jahr 2015
Mitteilungsvorlage UM/0008/2015
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 5.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 20.01.2015
- 6 Anfragen und Anregungen

7 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• Sitzung des Betriebsausschusses des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 12.02.2015

Datum: Donnerstag, 12.02.2015, 17:00 Uhr

Ort: Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
Magdeburger Straße 252
39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 22.10.2014 und 27.11.2014
- 1.5 Bericht der Betriebsleitung zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 2 Abarbeitungsstand der Einzelmaßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an Kreisstraßen
Mitteilungsvorlage M/0039/2015
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

§ 1

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 5.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 22.10.2014 und 27.11.2014
- 5.3 Bericht der Betriebsleitung zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 6 Befristete Einstellung einer Mitarbeiterin Umweltmanagement Beschlussvorlage B/0152/2015
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

• **9. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne / Ziethe**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“ in der Fassung vom 17.02.1993, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Dessau, zuletzt geändert durch die 8. Satzungsänderung vom 02.12.2013 veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr.07/2014 vom 19.02.2014 hat der Verbandsausschuss auf der Ausschusssitzung am 10.12.2014 die 9. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes beschlossen:

1.) § 9 (1) wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern sowie Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Die Anzahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften gemeinsamen Vorschlagsliste, die zuvor bei den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer eingeholt worden ist. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung des Ausschusses verhindert, so wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen.

Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2.) § 9 (11) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke nach Vorschlag in den Verbandsausschuss.

3.) § 29 (2) wird wie folgt geändert:

Der Satz „Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gehören, sind beitragsfrei“ wird **ersatzlos gestrichen**.

4.) § 29 (3) wird neu Absatz (2)

5.) § 12 (1) wird wie folgt geändert:

Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

6.) § 15 (1) wird wie folgt geändert:

Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

7.) § 29 (1) wird wie folgt geändert:

Die Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden nach:

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag) und
2. dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, oder der Verbandsgemeinde im Verbandsgebiet gemäß § 158 Kommunalverfassungsgesetz zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Fläche (Erschwernisbeitrag) bestimmt.

Der Anteil des Erschwernisbeitrages beträgt 16 % des Gesamtbeitrages.

Der Verband erhebt Mehrkosten gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs.1 WG LSA.

Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung sowie sonstiger Einnahmen.

Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

8.) § 29 (2) wird wie folgt geändert:

Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Arbeiten des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 9. Satzungsänderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bernburg, OT Peißen, den 10.12.2014

gez. Symalla
Verbandsvorsteher

- **Genehmigung der 9. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ in der am 10.12.2014 beschlossenen Fassung**

I. Entscheidung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG LSA) vom 20. März 2007 (GVBl- LSA S. 44) die 9. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ in der am 10.12.2014 beschlossenen Fassung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bernburg, den 26.01.2015

gez. Bauer
Landrat

(Siegel)

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung**

Die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Magdeburger Straße 24, 06449 Aschersleben hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Anlage:

Der Regenwasserkanal DN 400 B und DN 400 PVC in Aschersleben dient dem Transport des Regenwassers aus dem Bereich „Spittelsberg/Über der Eine“ bis in den Fluss „Eine“.

Gemarkung: Aschersleben (1274)
Amtsgericht: Aschersleben
Grundbuchamt: Aschersleben

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch-Blt.Nr.	Schutzstreifenfläche (m ²)	Schlüssel-Nr.	Bemerkungen
1	Aschersleben	34	11/24	8763	52,50	2.1	RW DN 400 B
2	Aschersleben	34	11/25	8764	33,00	2.1	RW DN 400 B
3	Aschersleben	34	11/26	6988	1,70	2.1	RW DN 400 B
4	Aschersleben	34	11/12	8082	23,00	2.1	RW DN 400 B
5	Aschersleben	34	11/13	9579	53,00	2.1	RW DN 400 B
6	Aschersleben	34	11/133	8868	35,50	2.1	RW DN 400 B
7	Aschersleben	34	11/19	6979	7,00	2.1	RW DN 400 B
8	Aschersleben	34	11/18	6980	31,50	2.1	RW DN 400 B
9	Aschersleben	34	11/132	6981	23,00	2.1	RW DN 400 B
10	Aschersleben	34	11/136	6979	44,00	2.1	RW DN 400 PVC
11	Aschersleben	34	11/10	9700	125,95	2.1	RW DN 400 PVC
12	Aschersleben	34	11/129	6803; 6804; 6805; 6806; 6807; 6808	15,10	2.1	RW DN 400 PVC
13	Aschersleben	34	11/130	6803; 6804; 6805; 6806; 6807; 6808	3,05	2.1	RW DN 400 PVC
14	Aschersleben	34	11/9	6809; 6810; 6811; 6812; 6813; 6814	138,45	2.1	RW DN 400 PVC
15	Aschersleben	34	216	9700	52,10	2.1	RW DN 400 PVC

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die oben genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers.

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises und bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Aschersleben:

Salzlandkreis Haus 1, Zi. 523, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben

Sprechzeiten:	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	Dienstag auch	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Donnerstag auch	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Magdeburger Straße 24, 06449 Aschersleben unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 26.01.2015

gez. Bauer
Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH**

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Anlage:

1. Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg, DN 200 AZ, DN 700 St sowie
2. Trinkwasserleitung DEA Barby – HB Wartenberg einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung), DN 400 AZ, DN 500 St

Gemarkung: Barby
Amtsgericht: Schönebeck
Grundbuchamt: Schönebeck

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuch-Blt.Nr.	Schutzstreifenfläche (m²)	Schlüssel-Nr.	Bemerkungen
1	3	79/1	02319	32,40	1.1	Trinkwasserleitung DEA Barby - HB Wartenberg
2	3	488/52	01517	64,00 28,00	1.1 1.7	Trinkwasserleitung DEA Barby - HB Wartenberg einschl. Entleerungsleitung
3	3	490/47	01517	60,00	1.1	Trinkwasserleitung DEA Barby - HB Wartenberg
4	3	420/114	00789	75,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
5	3	84/1	02319	1060,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
6	3	313/100	02550	103,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
7	3	114/32	03083	487,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
8	3	114/33	03083	522,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
9	3	98/3	02319	166,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
10	3	98/2	03136	243,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuch-Blt.Nr.	Schutzstreifenfläche (m²)	Schlüssel-Nr.	Bemerkungen
11	3	85/8	01517	155,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
12	3	85/6	02319	350,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
13	3	114/7	02319	98,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
14	3	572/114	02319	3740,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
15	3	10076	02319	440,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
16	3	125/1	02319	35,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
17	3	512/126	02995	100,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
18	3	526/128	02995	102,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
19	3	524/128	02995	10,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
20	3	507/130	03215	123,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
21	3	131/2	03215	370,00	1.1	Wasserversorgungsleitung Barby – Walternienburg
22	7	828/82	03009	670,00	1.1	Trinkwasserleitung DEA Barby - HB Wartenberg
23	16	364/156	02596	308,00	1.1	Trinkwasserleitung DEA Barby - HB Wartenberg
24	16	450/161	02596	297,00	1.1	Trinkwasserleitung DEA Barby - HB Wartenberg
25	16	306/150	01517	255,00	1.1	Trinkwasserleitung DEA Barby - HB Wartenberg

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises und bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis, Haus 1, Zi. 112, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)

Sprechzeiten:	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	Dienstag auch	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Mittwoch geschlossen	
	Donnerstag auch	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 26.01.2015

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 10.02.2015

Die nächste Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am 10.02.2015, 17:00 Uhr, im Rathaus II, Sitzungssaal, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) statt.

Öffentlicher Teil

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle der Sitzung vom 02.12.2014

Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr.: 157/15
1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 80, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (ehemalige Garnison)“
Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf vom 18.09.2014
2. BV-Nr.: 158/15
1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 80, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (ehemalige Garnison)“
Satzungsbeschluss
3. BV-Nr.: 153/15
3. Änderung mit Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 6/94, Kennwort: „Plangebiet »Am Klinikum« zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich“

Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf vom 24.09.2014

4. BV-Nr.: 154/15
3. Änderung mit Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 6/94, Kennwort: „Plangebiet »Am Klinikum« zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich“
Satzungsbeschluss
5. BV-Nr.: 155/15
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/94, Kennwort „Plangebiet »Am Klinikum« zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich“
Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf
6. BV-Nr.: 156/15
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/94, Kennwort „Plangebiet »Am Klinikum« zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich“
Satzungsbeschluss
7. BV-Nr.: 172/15
Bebauungsplan Nr. 82, Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“
Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf
8. BV-Nr.: 173/15
Bebauungsplan Nr. 82, Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“
Satzungsbeschluss
9. Informationen aus der Verwaltung
10. Anregungen und Bekanntmachungen

Nichtöffentlicher Teil

Zur Geschäftsordnung:

- d) Bestätigung der Tagesordnung
- e) Protokollkontrolle der Sitzung vom 02.12.2014

Zur Tagesordnung:

- 11. BV-Nr.: 146/15
Vergabe Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen
- 12. BV-Nr.: 168/15
Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Bernburg (Saale), Gewerbegebiet „Am Kirchfeld“
- 13. BV-Nr.: 169/15
Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Bernburg (Saale), Gewerbegebiet „Am Kirchfeld“
- 14. BV-Nr.: 170/15
Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Bernburg (Saale), Gewerbegebiet „Am Kirchfeld“
- 15. BV-Nr.: 171/15
Ankauf von Grundstücken für Hochwasserschutzmaßnahmen
- 16. BV-Nr.: 176/15
Verkauf des Grund und Bodens zum Grundstück in Bernburg (Saale), Thomas Mann-Str. 27
- 17. Informationen zu wesentlichen gemeindlichen Einvernehmensentscheidungen (Bauanträge, BImSchG -Verfahren u. ä.)
- 18. Informationen aus der Verwaltung
- 19. Anregungen und Bekanntmachungen

gez. Seyffert
Vorsitzender des
Planungs- und Umwelt-
ausschusses

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2015.html> eingesehen werden.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

• **Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2013**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigte mit Feststellungsvermerk vom 12.09.2014 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2013.

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15.07.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
 - 1.1 Bilanzsumme 50.685.609,42 €
 - 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen 47.003.090,76 €
 - das Umlaufvermögen 3.681.995,99 €
 - die Rechnungsabgrenzungsposten 522,67 €

1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	4.209.719,68 €
	- die Investitions- und Ertragszuschüsse	31.295.483,39 €
	- die Rückstellungen	753.231,00 €
	- die Verbindlichkeiten	14.427.175,35 €
1.2	Jahresgewinn	248.026,81 €
1.2.1	Summe der Erträge	4.123.704,10 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	3.875.677,29 €

2. Der im Wirtschaftsjahr 2013 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 248.026,81 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom

16.02.2015 bis 28.02.2015

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) Köthener Chaussee 1, 06385 Aken öffentlich ausgelegt. Er kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 09.01.2015

gez. G. Elze
Verbandsgeschäftsführer

• **Wirtschaftsplans des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2015**

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA 12/2004), sowie der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 15.05.2014, das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eigenbetriebsverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2014 den Wirtschaftsplan beschlossen:

Erfolgsplan

Erträge	3.660.100 EUR
Aufwendungen	3.660.100 EUR
Gewinn	0 EUR

Vermögensplan

Einnahmen	4.850.900 EUR
Ausgaben	4.850.900 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

Verbandsumlage

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes kann der Abwasserzweckverband Aken gemäß Verbandssatzung § 15 Abs. 2 eine Verbandsumlage erheben.

Der Verband erhebt im Jahr 2015 keine Umlage von den Gemeinden.

Sonstiges

Nach § 105 KVG LSA sind Über- und außerplanmäßigen Auszahlungen nur zulässig, wenn die Auszahlung unabwendbar und die Deckung gewährleistet ist. Auszahlungen von erheblicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken gelten Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 TEUR im Einzelfall als unerheblich. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt nach § 11 der Verbandssatzung als Organ den Zweckverband und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aken (Elbe), 17.12.2014

gez. G. Elze (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

• **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015**

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16.12.2014 zum Wirtschaftsplan 2015 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt - Bitterfeld mit Schreiben vom 29.12.2014 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt, gemäß § 102 Abs. 2 der KVG LSA, in der Zeit

vom 16.02.2015 bis 28.02.2015

in der Geschäftsstelle des AZV Aken, Köthener Chaussee 1 in 06385 Aken (Elbe), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Er kann montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 09.01.2015

gez. G. Elze (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer
des AZV Aken (Elbe)